

1988

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1988

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 88	Gesetz über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 – KOVAnpG 1988) 830-2	826
21. 6. 88	Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) 2212-2, 2212-2-13	829
14. 6. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 925-1-4	833
16. 6. 88	Vierte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	837
16. 6. 88	Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz neu: 2170-1-18-3	840
20. 6. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung 610-10-7	841
21. 6. 88	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung) neu: 7847-11-4-60	846
7. 6. 88	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr neu: 2030-14-55; 2030-14-46	852
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	855

Gesetz
über die siebzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1988 – KOVAnpG 1988)

Vom 21. Juni 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 wird das Zitat „(§§ 25 bis 27 h)“ durch das Zitat „(§§ 25 bis 27 i)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Tode des Pflegezulageempfängers“ durch die Worte „der Beendigung der Pflegetätigkeit“ ersetzt.
3. In § 14 wird die Zahl „198“ durch die Zahl „204“ ersetzt.
4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „25 bis 162“ durch die Worte „26 bis 167“ und in Satz 2 die Zahl „2,487“ durch die Zahl „2,562“ ersetzt.
5. In § 25 e Abs. 3 werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „§ 26 Abs. 6 Satz 2,“ die Worte „§ 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8,“ eingefügt.
6. In § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27 d Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 27 d Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.
8. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „299“ durch die Zahl „308“ und in Satz 2 die Zahl „812“ durch die Zahl „836“ ersetzt.
9. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Zitat „(§ 45 Abs. 2)“ gestrichen.
10. In § 27 i wird in Satz 2 das Wort „Auslauf“ durch das Wort „Ablauf“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „370“ durch die Zahl „381“, die Zahl „581“ durch die Zahl „598“ und die Zahl „873“ durch die Zahl „899“ ersetzt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 30 vom Hundert	von 171 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 232 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 314 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 398 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 550 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 899 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 34 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:	
Stufe I	104 Deutsche Mark,
Stufe II	211 Deutsche Mark,
Stufe III	319 Deutsche Mark,
Stufe IV	426 Deutsche Mark,
Stufe V	530 Deutsche Mark,
Stufe VI	639 Deutsche Mark.“
13. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50, 60 oder	
70 vom Hundert	550 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	899 Deutsche Mark.“

14. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „31 853“ durch die Zahl „32 809“ ersetzt.
15. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
16. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „370“ durch die Zahl „381“ und in Satz 2 die Worte „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark“ durch die Worte „647, 918, 1 183, 1 533 oder 1 890 Deutsche Mark“ ersetzt.
17. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 105“ durch die Zahl „2 168“ und die Zahl „1 053“ durch die Zahl „1 085“ und in Absatz 3 die Zahl „2 105“ durch die Zahl „2 168“ ersetzt.
18. In § 40 wird die Zahl „522“ durch die Zahl „538“ ersetzt.
19. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „522“ durch die Zahl „538“ ersetzt.
20. In § 46 werden die Zahl „147“ durch die Zahl „151“ und die Zahl „276“ durch die Zahl „284“ ersetzt.
21. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „257“ durch die Zahl „265“ und die Zahl „359“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „647“ durch die Zahl „666“ und die Zahl „439“ durch die Zahl „452“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „130“ durch die Zahl „134“ und die Zahl „96“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „401“ durch die Zahl „413“ und die Zahl „292“ durch die Zahl „301“ ersetzt.
23. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 105“ durch die Zahl „2 168“ und die Zahl „1 053“ durch die Zahl „1 085“ ersetzt.
24. § 64 c wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 3 bis 9. Bezieht der Beschädigte überwiegend ausländisches Einkommen, tritt an die Stelle seines tatsächlichen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1) das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte im Inland angehören würde. Ist die Voraussetzung des Satzes 2 nicht gegeben und hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, tritt an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Festsetzung des Schadensausgleichs gilt § 40 a.“
25. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „(§ 31)“ durch das Zitat „(§ 31 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
26. Dem § 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Haben Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Monat Juni 1988 Anspruch auf Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich unter Zugrundelegung ausländischer Vergleichseinkommen, gilt § 64 c in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung, solange dies günstiger ist. Dabei ist dem derzeitigen Einkommen das für den Monat Juli 1988 maßgebende ausländische Vergleichseinkommen gegenüberzustellen; dieses Vergleichseinkommen wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Juli in dem gleichen Umfang wie der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) verändert.“

Artikel 2

Strukturelle Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erleidet eine wegen der Folgen der Schädigung notwendige Begleitperson, die nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung versichert ist, einen Unfall, erhält sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung wie ein Beschädigter. Voraussetzung ist, daß sich der Unfall ereignet

a) auf dem Hin- oder Rückweg zu einer wegen Schädigungsfolgen notwendigen stationären Maßnahme der Heilbehandlung, Badekur (§ 11 Abs. 2) oder stationären berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation nach § 26,

b) auf dem Hin- oder Rückweg zu einer Stelle, bei der der Beschädigte zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen hat, sofern dieses Erscheinen angeordnet ist,

c) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Maßnahmen.

§ 1 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben“ gestrichen.

3. In § 25 a Abs. 2 Satz 3 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. bei Schwerbeschädigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. In § 25 c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf ist Einkommen nicht einzusetzen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	550 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	899 Deutsche Mark.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Juli 1988 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Vom 21. Juni 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „fortlaufend“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Textstelle „nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes,“ gestrichen und der Punkt nach dem Wort „erhält“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
3. § 5 a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“
4. § 7 Abs. 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ und
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „650“.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Satz 1 auch gilt in Fällen, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ und
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „525“.
 - b) Im Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „195“ durch die Zahl „200“.
 - c) Im Absatz 2 a wird die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
7. § 15 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3

Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- Im Absatz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - Im Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält.“
9. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 135“,
 - die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „515“ und
 - die Zahl „380“ durch die Zahl „390“.
10. § 18 b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Dem Auszubildenden, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlaß
 - in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
 - in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,
 - in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.
 Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 gefördert worden sind, erhalten den Teilerlaß nicht. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das

Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

b) Im Absatz 1 a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 2 000 DM erlassen.“

c) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.

11. Im § 19 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „2 a“ und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10 e oder § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird ersetzt

– die Zahl „18,7“ durch die Zahl „19“,

– die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 500“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 11 v. H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6 000 DM,“.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „18 900“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Zahl „5 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

– die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,

– die Zahl „200“ durch die Zahl „205“,

– die Zahl „270“ durch die Zahl „280“,

– die Zahl „470“ durch die Zahl „485“,

– die Zahl „380“ durch die Zahl „435“ und

– die Zahl „690“ durch die Zahl „710“.

- b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 650“ und
 - die Zahl „1 100“ jeweils durch die Zahl „1 135“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für
1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 135 DM
und
 2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 90 DM,
wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,
 3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 435 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 560 DM,
 4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 515 DM.
- Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“
- c) Im Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt
- die Zahl „60“ durch die Zahl „70“,
 - die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ und
 - die Zahl „210“ durch die Zahl „260“.
- d) Im Absatz 6 wird die Textstelle „33 b“ durch die Textstelle „33 c“ ersetzt.
15. Im § 35 Satz 3 werden nach den Worten „dem Deutschen Bundestag“ die Worte „und dem Bundesrat“ eingefügt.
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Laufe des Bewilligungszeitraums“ gestrichen.
- b) Im Satz 2 wird das Wort „Rückforderungen“ durch das Wort „Erstattungen“ ersetzt.
17. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist

oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllt“ durch die Textstelle „und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder 3 erfüllt“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 135“ durch die Zahl „1 170“,
 - die Zahl „515“ jeweils durch die Zahl „530“ und
 - die Zahl „390“ durch die Zahl „400“.
2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „12 500“ durch die Zahl „13 000“,
 - die Zahl „6 000“ jeweils durch die Zahl „6 200“ und
 - die Zahl „20 000“ durch die Zahl „20 600“.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „140“ durch die Zahl „145“,
 - die Zahl „205“ durch die Zahl „210“,
 - die Zahl „280“ durch die Zahl „290“,
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „500“,
 - die Zahl „435“ durch die Zahl „445“ und
 - die Zahl „710“ durch die Zahl „730“.
 - b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „145“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 650“ durch die Zahl „1 700“ und
 - die Zahl „1 135“ jeweils durch die Zahl „1 170“.
- b) Im Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,
 - die Zahl „90“ durch die Zahl „95“,
 - die Zahl „435“ durch die Zahl „445“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“ und
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „530“.

Artikel 3

§ 5 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ZuschlagsV) in der Fassung vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 5

Aufwendungen für die Krankenversicherung

Zu den Aufwendungen der Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschuß in Höhe des Betrages nach § 13 Abs. 2 a des Gesetzes geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a und Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 7, 8, 10 Buchstabe c, Nr. 11 und 14 Buchstabe d bis Nr. 17 am 1. Juli 1988,
3. Artikel 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1988,
4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a am 1. Januar 1989.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung

nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 ihre Abschlußprüfung bestanden oder ihre Ausbildung planmäßig beendet haben.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nr. 6, 12 Buchstabe b, Nr. 13 und 14 Buchstaben a bis c sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Vom 1. Oktober 1988 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1989 beginnen. Vom 1. Oktober 1989 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Vom 14. Juni 1988

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
„§ 16 Organischer Tarifaufbau sowie Auf- und Abrundungen“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Organischer Tarifaufbau sowie Auf- und Abrundungen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Beiträge können auf 0,10 Deutsche Mark auf- beziehungsweise abgerundet werden.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Abrundungen“ durch die Worte „Auf- und Abrundungen“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 Buchstabe b wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Dabei kann auf die Änderung der Beiträge für einzelne der in Anlage 1 Abschnitt I unter 0 bis 6 erwähnten Gruppen von Wagnis-Kennziffern verzichtet werden, wenn ihr Schadenbedarf von der Entwicklung des durchschnittlichen Schadenbedarfs aller Wagnis-Kennziffern erheblich abweicht;“.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in einem gesonderten Überschußverband“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Gegenüberstellung nach Absatz 1 hat das beteiligte Unternehmen in den Fällen des § 3 Abs. 2 ohne das Mitversicherungsgeschäft aufzustellen.“
5. § 26 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Die gesetzliche Beitragsermäßigung kann auf volle Vornhundertsätze und auf 0,10 Deutsche Mark auf- beziehungsweise abgerundet werden. Beträgt die gesetzliche Beitragsermäßigung weniger als 20 Deutsche Mark, so kann sie unterbleiben. Die Restbeträge verbleiben in der Überschußrückstellung.“
6. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Wagnis-Kennziffer 001 werden die Worte „§ 18 Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe b StVZO“ durch „§ 72 Abs. 2 StVZO“ ersetzt.
 - b) Wagnis-Kennziffer 002 wird durch folgende Wagnis-Kennziffern ersetzt:

„012 ohne	Leichtkrafträder im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO
022 ohne	Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO“.
 - c) In Wagnis-Kennziffer 005 werden folgende Worte angefügt:
„, sowie Leichtmofas im Sinne der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung vom 26. Februar 1987 (BGBl. I S. 755, 1069)“.
 - d) In Wagnis-Kennziffer 142 werden die Worte „(außer Wagnis-Kennziffer 149)“ gestrichen.
 - e) Wagnis-Kennziffer 149 wird aufgehoben.
 - f) In Wagnis-Kennziffer 301 werden an das Wort „Lastkraftwagen“ die Worte „im Werknahmeverkehr“ angefügt.

g) Wagnis-Kennziffern 302 bis 313 werden wie folgt gefaßt:

„302 t	Lastkraftwagen im Werkfernverkehr
303 t	Lastkraftwagen im Werknahverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
304 t	Lastkraftwagen im Werkfernverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
31	gewerblicher Güternahverkehr
311 t	Lastkraftwagen
313 t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl

dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 302 bis 313 wie Wagnis-Kennziffer 301“.

h) Wagnis-Kennziffer 401 wird wie folgt gefaßt:

„401 kW	Zugmaschinen usw.
001 kW	bis 26 kW
027 kW	über 26 bis 59 kW
060 kW	über 59 bis 110 kW
111 kW	über 110 bis 180 kW
181 kW	über 180 bis 220 kW
221 kW	über 220 kW“.

i) Wagnis-Kennziffer 411 wird wie folgt gefaßt:

„411 kW	Zugmaschinen usw.
001 kW	bis 88 kW
089 kW	über 88 bis 147 kW
148 kW	über 147 bis 206 kW
207 kW	über 206 bis 239 kW
240 kW	über 239 kW“.

7. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Wagnis-Kennziffer 811 werden die Worte „§ 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StVZO“ durch „§ 72 Abs. 2 StVZO“ ersetzt.

b) Wagnis-Kennziffer 813 wird wie folgt gefaßt:

„813 kW	Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO (wie Wagnis-Kennziffern 012 und 022)“.
---------	--

8. Anlage 1 Abschnitt IV wird wie folgt gefaßt:

„IV.

Sieht der Unternehmenstarif einen Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte vor, so ist für diese Gruppe von Versicherungsnehmern in der Übersicht nach Anlage 2 folgende Aufteilung vorzunehmen:

76	Fahrzeuge mit Nachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte mit Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer
760	ohne Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (wie Wagnis-Kennziffer 005), sowie Leichtmofas im Sinne der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung
761	ohne Leichtkrafträder im Sinne des § 72 Abs. 2 StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 001)
762	kW Personenkraftwagen bis 9 Plätze (wie Wagnis-Kennziffer 112)
763	ohne Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO (wie Wagnis-Kennziffern 012 und 022)
764	kW sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen (Camping-Fahrzeuge) (wie Wagnis-Kennziffer 127)
765	kW Krafträder und Kraftrroller mit mehr als 50 cm ³ Hubraum (wie Wagnis-Kennziffer 003)

Aufteilung nach der Wagnisstärke entsprechend dem Grundwagnis

- 77 Fahrzeuge mit Nachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte mit Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer
- 770 ohne Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (wie Wagnis-Kennziffer 005), sowie Leichtmofas im Sinne der Leichtmofa-Ausnahmereordnung
- 771 ohne Leichtkrafträder im Sinne des § 72 Abs. 2 StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 001)
- 772 kW Personenkraftwagen bis 9 Plätze (wie Wagnis-Kennziffer 112)
- 773 ohne Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO (wie Wagnis-Kennziffern 012 und 022)
- 774 kW sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen (Camping-Fahrzeuge) (wie Wagnis-Kennziffer 127)
- 775 kW Krafträder und Kraftroller mit mehr als 50 cm³ Hubraum (wie Wagnis-Kennziffer 003)
Aufteilung nach der Wagnisstärke entsprechend dem Grundwagnis“.

9. Anlage 1 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

a) Wagnis-Kennziffer 821 wird wie folgt gefaßt:

„821 ohne Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a und § 72 Abs. 2 StVZO“.

b) Wagnis-Kennziffer 831 wird wie folgt gefaßt:

„831 ohne Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a und § 72 Abs. 2 StVZO“.

10. In Anlage 1 Abschnitt VI wird Wagnis-Kennziffer 781 wie folgt gefaßt:

„781 Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4a und § 72 Abs. 2 StVZO“.

11. In Anlage 3 wird in Nummer 5 der Erläuterungen zum Berechnungsbogen folgender Satz angefügt:

„Zu den Gemeinschaftsaufgaben gehört auch die Gewährung eines Beitragsnachlasses für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte.“

12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 der Erläuterungen wird wie folgt gefaßt:

„1) Es ist grundsätzlich von den Zahlen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) beziehungsweise der Landesaufsichtsbehörden für die selbst abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Formblatt 300 beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden auszugehen. Der Inhalt der einzelnen Posten bestimmt sich nach den vom BAV erlassenen Bilanzierungs-Richtlinien für Versicherungsunternehmen (VUBR) vom 30. Dezember 1987 beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden.

Der in der Überschußabrechnung verwendete Begriff „Beitragsermäßigung“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem nach den Rechnungslegungsvorschriften zu verwendenden Begriff „Beitragsrückerstattung“. Inhaltsgleich sind außerdem die Begriffe „Überschußrückstellung“ und „Rückstellung für die gesetzliche Beitragsrückerstattung“. Betragsmäßige Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 300 sind auf einem Beiblatt anzugeben und zu erläutern (§ 23 Abs. 2).

Für die gesonderte Übersicht gemäß § 23 Abs. 4 ist das von der Genehmigungsbehörde veröffentlichte Formblatt zu verwenden.

Abweichungen der Aufwendungen für Versicherungsfälle für Geschäftsjahresschäden von den Aufwendungen für Versicherungsfälle in der Übersicht gemäß § 9 sind betragsmäßig anzugeben und zu erläutern.“

b) Nummer 4 der Erläuterungen wird wie folgt gefaßt:

„4) Hier sind für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur die Zinsen auf die Renten-Deckungsrückstellung gemäß Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 3 VUBR beziehungsweise der entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden zu erfassen. Die Zinsen auf die Überschubrückstellung (Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 4 VUBR beziehungsweise die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden), auf die noch nicht abgehobenen, zur Ausschüttung vorgesehenen Beträge sowie auf die verjährten Ausschüttungsbeträge (Nummer II 3 Abs. 2 Ziffer 5 VUBR beziehungsweise die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden) sind in Zeile 216 auszuweisen.“

c) In Nummer 17 werden die Worte „Nummer 53 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 der RRVU“ durch „Nummer II 3 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 VUBR“ ersetzt.

d) In Nummer 18 wird „Spalte 1“ gestrichen.

e) In den Nummern 20 und 21 werden die Worte „jeweils Spalte 1“ gestrichen.

- f) In Nummer 28 werden die Worte „Nummer 76 Abs. 2 Ziffer 4 der RRVU“ durch „Nummer II 18.2 Abs. 1 Ziffer 3 VUBR“ ersetzt.
- g) In Nummer 29 wird „Nachweisung 469“ durch „Nachweisung 240“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6 bis 10 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 bis 10 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1988

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht**

Vierte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 16. Juni 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497), geändert durch die Verordnung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 943), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„I. Allgemeines“.
2. In § 1 werden die Worte „hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe)“ durch die Worte „hinsichtlich der Erhebung
 1. der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Abgabe) und
 2. der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe).“
 ersetzt.
3. In § 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„soweit in § 8 und § 10 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.“
4. § 2a wird gestrichen.
5. Die §§ 3 bis 10 werden durch folgende Abschnitte II bis V ersetzt:

„II. Abgabeanmeldung

§ 3

Erhebung der Abgaben bei Erwerb

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Zahlung der Abgabe und der Zusatzabgabe (Abgaben) verpflichteten Marktbeteiligten mit Ausnahme der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) haben die Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) über die Getreidemengen, die sie in dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum vom Erzeuger im Rahmen der Erfüllung eines Rechtsgeschäftes als Eigentum erworben haben (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), bis zum 15. Tag des folgenden Monats dem Hauptzollamt abzugeben. In der Abgabeanmeldung sind die Beträge der Abgabe und der Zusatzabgabe sowie die erworbenen Getreidemengen anzugeben.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässige einmalige Zahlung der Abgaben für ein Wirtschaftsjahr kann von Marktbeteiligten in Anspruch genommen werden, die während des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern erworben haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr nicht 250 Tonnen Getreide oder mehr von Erzeugern erwerben werden. In diesem Fall ist die Abgabeanmeldung bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung für die bis dahin erworbenen Getreidemengen zum nächsten sich aus Absatz 1 ergebenden Anmeldezeitraum abzugeben. Für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Getreidemengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung nach Absatz 1.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 4

Erhebung der Abgaben bei der Verarbeitung

Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten die Verarbeitung von Getreide abgabepflichtig ist, hat der Verarbeiter dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum einer Verarbeitung im Sinne dieser Rechtsakte zugeführt worden sind, bis zum 15. Tag des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

(1) Bei der Intervention hat die Bundesanstalt dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten jeweiligen Anmeldezeitraum unmittelbar vom Erzeuger im Rahmen der Intervention übernommen worden sind, bis zum Ende des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abgaben sind in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die jeweils übernommene Menge gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr oder im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

(1) Für Getreide, das durch einen Erzeuger

1. unmittelbar,
2. nach Erstattungs-Lagerung oder
3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt (Ausfuhr) oder nach einem anderen Mitgliedstaat versandt (Versand) wer-

den soll, ist im Falle der Nummer 1 vorbehaltlich des Satzes 2 der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen der Nummern 2 und 3 der überwachenden Zollstelle die Abgabeanmeldung zusammen mit der Zollanmeldung vorzulegen. Wird im Falle des Satzes 1 Nr. 1 keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Getreide, das durch einen Erzeuger im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) geliefert werden soll (Lieferung), ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, der auf den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgt, für den die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 7

Erhebung der Abgabe bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrter) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Erfüllung eines Rechtsgeschäftes geliefert und übereignet, ist die gelieferte Getreidemenge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Falle werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabebetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide, das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und das als Saatgut anerkannt werden soll (Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrter an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Erfüllung eines Rechtsgeschäftes geliefert und übereignet, ist die gelieferte Getreidemenge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Falle auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabebetrag zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrter gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft macht.

§ 8

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrter im Rahmen der Erfüllung eines Rechtsgeschäftes als Eigentum erwirbt, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erworbenen Getreidemengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkanntes Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrter im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 7 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Rückerstattung der Abgaben

§ 8a

Rückerstattung der Zusatzabgabe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten für ein Getreidewirtschaftsjahr vorgesehen, die Zusatzabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wird die Rückerstattung dem Abgabenschuldner nur auf Antrag gewährt. Der Abgabenschuldner erhält die Zusatzabgabe nur zurückerstattet, wenn der Erstattungsbetrag den 25 ECU entsprechenden Betrag in Deutscher Mark übersteigt. Anzuwenden ist der in dem Getreidewirtschaftsjahr, für das die Rückerstattung erfolgt, zuletzt geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

(2) Der Rückerstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Getreidewirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird.

Dem Antrag sind für den Nachweis der Zahlung der Zusatzabgabe geeignete Belege beizufügen, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide. Belege können nur anerkannt werden, wenn sie neben Namen und Anschrift des Abgabenschuldners sowie des nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtigen auch die Belastung des Abgabenschuldners mit den Abgaben ausweisen, deren Beträge getrennt angegeben sein müssen.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Rückerstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Rückerstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

V. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Derjenige, der nach den §§ 3 bis 6 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, über die Lagerung, den Verbleib sowie im Falle des § 4 die Verarbeitung des Getreides zu machen.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

(2) Im Falle des § 7 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die dort genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung zu machen.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen, die in Absatz 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Marktbeteiligten verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 8 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.“

6. Vor § 11 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„VI. Schlußbestimmungen“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 3, 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Für die Meldungen nach § 8 kann die Bundesanstalt Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Übergangsregelung

Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabeschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

9. Die Verordnung erhält folgende Anlage:

„Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

Berechnungsfaktoren bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,30
2. Winterroggen	0,35
3. Winterweichweizen	0,30
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,20
6. Sommergerste	0,25
7. Sommerroggen	0,35
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,25
11. Mais	0,15“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
K. Eisenkrämer

**Dritte Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Vom 16. Juni 1988

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt 810 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 214 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 429 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1988

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung**

Vom 20. Juni 1988

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „12 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
2. In § 13 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 60 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 70 Deutsche Mark“.
3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Höhe der Schreibaufwendungen in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaufwendungen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.
 - b) In Absatz 2 werden die Beträge geändert von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“, von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.
5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 335 Deutsche Mark“.
6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Worte „des Freibetrages“ ersetzt durch die Worte „der Freibeträge“.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte „des einheitlichen Steuermeßbetrags“ ersetzt durch die Worte „der

als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne und Betriebseinnahmen“.

7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. a) die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 10/10 bis 36/10
 - b) die Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 12/10
 - c) die Erstellung eines Lageberichts 2/10 bis 12/10“.
 - b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
 - „7. a) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 2/10 bis 10/10
 - b) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 4/10
 - c) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts 2/10 bis 4/10“.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „(2) Gegenstandswert ist
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berechnete Bilanzsumme;
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

Die berechnete Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse,

sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sowie außerordentliche Erträge. Bei der Berechnung des Gegenstandswertes ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. Übersteigt die betriebliche Jahresleistung das Fünffache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Berechnung des Gegenstandswertes außer Ansatz. Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 6 000 DM ist."

8. § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke die Zeitgebühr;“.

9. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Erteilung von Bescheinigungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

(2) Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr."

10. Nach § 47 wird eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsvorschrift
für Änderungen dieser Verordnung

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist."

11. Die Tabelle A wird wie aus Anlage 1 ersichtlich gefaßt.

12. Die Tabelle B wird wie aus Anlage 2 ersichtlich gefaßt.

13. Die Tabelle E wird wie aus Anlage 3 ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 167 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1988

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hansjörg Häfele

Anlage 1

Tabelle A
(Beratungstabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark	volle Gebühr (‰)	Gegenstandswert Deutsche Mark	volle Gebühr (‰)
bis 300	40	bis 175 000	2 264
bis 600	55	bis 190 000	2 339
bis 900	70	bis 205 000	2 414
bis 1 200	85	bis 220 000	2 489
bis 1 500	100	bis 235 000	2 564
bis 1 800	115	bis 250 000	2 639
bis 2 100	130	bis 265 000	2 714
bis 2 400	145	bis 280 000	2 789
bis 2 700	160	bis 295 000	2 864
bis 3 000	175	bis 310 000	2 939
bis 3 500	201	bis 325 000	3 014
bis 4 000	227	bis 340 000	3 089
bis 4 500	253	bis 355 000	3 164
bis 5 000	279	bis 370 000	3 239
bis 5 500	305	bis 385 000	3 314
bis 6 000	331	bis 400 000	3 389
bis 6 500	357	bis 430 000	3 451
bis 7 000	383	bis 460 000	3 513
bis 7 500	409	bis 490 000	3 575
bis 8 000	435	bis 520 000	3 637
bis 8 500	461	bis 550 000	3 699
bis 9 000	487	bis 580 000	3 761
bis 9 500	513	bis 610 000	3 823
bis 10 000	539	bis 640 000	3 885
bis 11 000	570	bis 670 000	3 947
bis 12 000	601	bis 700 000	4 010
bis 13 000	632	bis 730 000	4 072
bis 14 000	663	bis 760 000	4 134
bis 15 000	694	bis 790 000	4 196
bis 16 000	725	bis 820 000	4 258
bis 17 000	756	bis 850 000	4 320
bis 18 000	787	bis 880 000	4 382
bis 19 000	818	bis 910 000	4 444
bis 20 000	849	bis 940 000	4 506
bis 25 000	914	bis 970 000	4 569
bis 30 000	979	bis 1 000 000	4 631
bis 35 000	1 044		
bis 40 000	1 109		
bis 45 000	1 174	von dem Mehrbetrag bis 10 000 000 Deutsche Mark für je 50 000 Deutsche Mark	120
bis 50 000	1 239		
bis 55 000	1 304		
bis 60 000	1 369	vom Mehrbetrag bis 50 000 000 Deutsche Mark für je 50 000 Deutsche Mark	90
bis 65 000	1 434		
bis 70 000	1 499		
bis 75 000	1 564		
bis 80 000	1 629		
bis 85 000	1 694	vom Mehrbetrag über 50 000 000 Deutsche Mark für je 50 000 Deutsche Mark	70
bis 90 000	1 759		
bis 95 000	1 824		
bis 100 000	1 889		
bis 115 000	1 964	Gegenstandswerte über eine Million Deutsche Mark sind auf volle 50 000 Deutsche Mark aufzurunden.	
bis 130 000	2 039		
bis 145 000	2 114		
bis 160 000	2 189		

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlußtabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark		volle Gebühr (‰)	Gegenstandswert Deutsche Mark		volle Gebühr (‰)
		Deutsche Mark			Deutsche Mark
bis	6 000	73	bis	1 750 000	1 606
bis	7 000	87	bis	2 000 000	1 720
bis	8 000	102	bis	2 500 000	1 823
bis	9 000	116	bis	3 000 000	2 023
bis	10 000	131	bis	3 500 000	2 198
bis	12 000	146	bis	4 000 000	2 355
bis	14 000	160	bis	4 500 000	2 496
bis	16 000	174	bis	5 000 000	2 625
bis	18 000	185	bis	6 000 000	2 744
bis	20 000	196	bis	7 000 000	2 982
bis	25 000	205	bis	8 000 000	3 192
bis	30 000	230	bis	9 000 000	3 382
bis	35 000	252	bis	10 000 000	3 557
bis	40 000	272	bis	15 000 000	4 155
bis	45 000	291	bis	20 000 000	4 830
bis	50 000	309	bis	25 000 000	5 378
bis	75 000	327	bis	30 000 000	5 835
bis	100 000	399	bis	35 000 000	6 225
bis	125 000	462	bis	40 000 000	6 560
bis	150 000	516	bis	45 000 000	6 989
bis	175 000	539	bis	50 000 000	7 383
bis	200 000	564	bis	60 000 000	8 122
bis	250 000	646	bis	70 000 000	8 799
bis	300 000	718	bis	80 000 000	9 430
bis	350 000	781	bis	90 000 000	10 020
bis	400 000	837	bis	100 000 000	10 578
bis	450 000	889			
bis	500 000	935			
bis	600 000	978	vom Mehrbetrag bis 250 000 000 je angefangene 10 Millionen		416
bis	700 000	1 064			
bis	800 000	1 140	vom Mehrbetrag bis 500 000 000 je angefangene 25 Millionen		728
bis	900 000	1 208			
bis	1 000 000	1 272			
bis	1 250 000	1 331	vom Mehrbetrag über 500 000 000 je angefangene 50 Millionen		1 040
bis	1 500 000	1 477			

Anlage 3

Tabelle E
(Rechtsbehelfstabelle)

Gegenstandswert Deutsche Mark		volle Gebühr (%o) Deutsche Mark	Gegenstandswert Deutsche Mark		volle Gebühr (%o) Deutsche Mark
bis 300		40	bis 95 000		1 824
bis 600		55	bis 100 000		1 889
bis 900		70	bis 115 000		1 964
bis 1 200		85	bis 130 000		2 039
bis 1 500		100	bis 145 000		2 114
bis 1 800		115	bis 160 000		2 189
bis 2 100		130	bis 175 000		2 264
bis 2 400		145	bis 190 000		2 339
bis 2 700		160	bis 205 000		2 414
bis 3 000		175	bis 220 000		2 489
bis 3 500		201	bis 235 000		2 564
bis 4 000		227	bis 250 000		2 639
bis 4 500		253	bis 265 000		2 714
bis 5 000		279	bis 280 000		2 789
bis 5 500		305	bis 295 000		2 864
bis 6 000		331	bis 310 000		2 939
bis 6 500		357	bis 325 000		3 014
bis 7 000		383	bis 340 000		3 089
bis 7 500		409	bis 355 000		3 164
bis 8 000		435	bis 370 000		3 239
bis 8 500		461	bis 385 000		3 314
bis 9 000		487	bis 400 000		3 389
bis 9 500		513	bis 430 000		3 509
bis 10 000		539	bis 460 000		3 629
bis 11 000		570	bis 490 000		3 749
bis 12 000		601	bis 520 000		3 869
bis 13 000		632	bis 550 000		3 989
bis 14 000		663	bis 580 000		4 109
bis 15 000		694	bis 610 000		4 229
bis 16 000		725	bis 640 000		4 349
bis 17 000		756	bis 670 000		4 469
bis 18 000		787	bis 700 000		4 589
bis 19 000		818	bis 730 000		4 709
bis 20 000		849	bis 760 000		4 829
bis 25 000		914	bis 790 000		4 949
bis 30 000		979	bis 820 000		5 069
bis 35 000		1 044	bis 850 000		5 189
bis 40 000		1 109	bis 880 000		5 309
bis 45 000		1 174	bis 910 000		5 429
bis 50 000		1 239	bis 940 000		5 549
bis 55 000		1 304	bis 970 000		5 669
bis 60 000		1 369	bis 1 000 000		5 789
bis 65 000		1 434			
bis 70 000		1 499			
bis 75 000		1 564			
bis 80 000		1 629			
bis 85 000		1 694			
bis 90 000		1 759			
			von dem Mehrbetrag über eine Million Deutsche Mark für je- den angefangenen Betrag von weiteren 50 000 Deutsche Mark		150

**Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe
für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
(Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)**

Vom 21. Juni 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte) hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe und der Überwachung eingeführter oder bezogener, nicht beihilfeberechtigter Hülsenfrüchte.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht in den §§ 12 bis 14 und 16 die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung übertragen ist.

II. Zugelassene Verwender und Organisationen

§ 3

Zulassung des Verwenders und der Organisation

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung wird dem Verwender der Hülsenfrüchte oder der Organisation auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt,
2. in seinem Betrieb, vorbehaltlich des § 5, die Gewichtsfeststellung, die Probenahme und die Verarbeitung der Hülsenfrüchte (Verarbeitungsvorgänge) entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vornehmen kann,
3. vorbehaltlich des § 5, über eine geeichte Waage zur Gewichtsfeststellung verfügt,
4. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Hülsenfrüchte gelagert und verarbeitet werden sollen,

b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsverfahren.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nachzuweisen.

§ 4

Zulassung von Lagerräumen

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Räumen, in denen Hülsenfrüchte außerhalb des Geländes der Betriebsstätte eines Verwenders gelagert werden, erfolgt auf Antrag, wenn der Verwender in den Lagerräumen zur Gewichtsfeststellung eine geeichte Waage verwendet und in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Lagerräume vorlegt; die Zulassung nach Satz 1 kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden. Soweit sich die Lagerräume im Eigentum oder Besitz eines anderen als des Verwenders befinden, sind dessen Name und Anschrift der Bundesanstalt mitzuteilen. Der Mitteilung sind Erklärungen des Eigentümers und des Besitzers beizufügen, daß sie damit einverstanden sind, das Betreten der Lagerräume durch die in § 10 genannten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten.

§ 5

Verarbeitung außerhalb der Organisation

(1) Die Vornahme der Verarbeitungsvorgänge außerhalb der Betriebsstätte der Organisation durch einen Dritten bedarf der Genehmigung, die der Organisation auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt wird. Die Genehmigung kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden; in diesem Fall können die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entfallen.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. die Organisation den Dritten mit vollständiger Anschrift benennt,
2. der Dritte sich schriftlich gegenüber der Bundesanstalt damit einverstanden erklärt, das Betreten seiner Betriebs- und Lagerräume durch die in § 10 Abs. 1 genannten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten,
3. der Dritte in seinem Betrieb die Verarbeitungsvorgänge entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vornehmen kann,
4. der Dritte über eine geeichte Waage zur Gewichtsfeststellung verfügt,
5. auf Verlangen in zwei Stücken vorgelegt werden:
 - a) ein Orts- und Lageplan der Betriebsräume des Dritten, in denen die Verarbeitungsvorgänge vorgenommen werden sollen,

b) eine Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsverfahrens.

(3) Die Organisation hat die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 nachzuweisen.

§ 6

Verarbeitung bei Mitgliedern der Organisation

Die Vornahme der Verarbeitungsvorgänge mit einer fahrbaren Anlage im Betrieb von Mitgliedern der Organisation bedarf der Genehmigung, die der Organisation auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid erteilt wird. Die Verarbeitungsvorgänge müssen entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vorgenommen werden können; zur Gewichtsfeststellung ist eine geeichte Waage zu verwenden. Die Zulassung der fahrbaren Anlage erfolgt mit der Genehmigung nach Satz 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 Buchstabe b gilt entsprechend.

§ 7

Wiegen, Probenahme und Untersuchung der Hülsenfrüchte

(1) Zur Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen werden die Hülsenfrüchte mit einer geeichten Waage gewogen und von ihnen Proben entnommen, die auf den Gehalt an Fremdbestandteilen, Feuchtigkeit und sonstigen nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzustellenden Bestandteilen (Beschaffenheit) zu untersuchen sind. Die Probenahme, die Herstellung der Durchschnittsproben, ihre Zerkleinerung zu Analysenproben (Teilproben) sowie die Feststellung der Beschaffenheit haben nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten ein Verfahren vorgeschrieben ist.

(2) Die Feststellung der Beschaffenheit hat durch eine von der Bundesanstalt anerkannte Untersuchungsstelle auf Kosten des Verwenders oder der Organisation zu erfolgen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß die Beschaffenheit von dem Verwender oder der Organisation festgestellt wird, soweit geeignete Geräte bei dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben darf der Verwender oder die Organisation nur Personen bestellen, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die Bestellung ist der Bundesanstalt schriftlich in zwei Stücken mitzuteilen; auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit vorzulegen.

(3) Macht der Verwender oder die Organisation von der Möglichkeit nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch, sind zwei nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung erstellte Durchschnittsproben als Rückstellproben sachgerecht bis zur Gewährung der Beihilfe aufzubewahren. Eine Rückstellprobe kann zur Überprüfung der nach Absatz 2 Satz 2 festgestellten Beschaffenheit von der Bundesanstalt untersucht werden.

(4) Der Beihilfebemessung wird das Ergebnis der Feststellungen nach Absatz 2 Satz 2 zugrunde gelegt, wenn das Ergebnis der Untersuchung der Rückstellprobe bei keinem festzustellenden Wert außerhalb methodisch bedingter Fehlergrenzen der nach der Anlage zu dieser

Verordnung anzuwendenden Untersuchungsmethode liegt. Weicht das Ergebnis der Untersuchung der Rückstellprobe über methodisch bedingte Fehlergrenzen hinaus von den Feststellungen nach Absatz 2 Satz 2 ab, teilt die Bundesanstalt dem Verwender oder der Organisation die festgestellten Werte mit. Die nach Satz 2 mitgeteilten Werte werden der Beihilfebemessung zugrunde gelegt, falls nicht der Verwender oder die Organisation innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung nach Satz 2, schriftlich oder fernschriftlich bei der Bundesanstalt die Untersuchung der weiteren Rückstellprobe durch eine von der Bundesanstalt zu bestimmende öffentlich-rechtliche Einrichtung (Schiedsanalyse) beantragt. Die bei der Schiedsanalyse festgestellten Werte sind der Beihilfebemessung zugrunde zu legen. Ist die weitere Rückstellprobe für die Schiedsanalyse nicht geeignet, wird die Beihilfe nach den von der Bundesanstalt nach Satz 2 festgestellten Werten bemessen.

(5) Die Bundesanstalt gibt die Fehlergrenzen, die durch die in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebene Untersuchung methodisch bedingt sind, im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Verwender oder die Organisation hat die bei der Schiedsanalyse nach Absatz 4 Satz 3 entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 8

Gewährung der Beihilfe

Die Identifizierung der Hülsenfrüchte sowie die Voraussetzung, die Vorauszahlung und die Gewährung der Beihilfe erfolgen auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Verwender und die Organisation sind verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form den Erwerb, das Gewicht, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen, die ordnungsgemäße Probenahme, die Untersuchung und die Beschaffenheit der verarbeiteten Hülsenfrüchte sowie sonstige nach den in § 1 genannten Rechtsakten verlangte Angaben aufzuzeichnen,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der zugehörigen Schriftstücke sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege und Bescheinigungen sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Bei Verarbeitung der Hülsenfrüchte außerhalb der Betriebsstätte einer Organisation ist der Dritte verpflichtet, das Gewicht und die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen der Hülsenfrüchte in übersichtlicher Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen gelten als Aufzeichnungen der Organisation nach Absatz 1 Nr. 2; sie sind nach ihrem Abschluß der Organisation zu übergeben. Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Übergabe der Aufzeichnungen an die Organisation.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben der Verwender und die Organisation den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind der Verwender und die Organisation verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die für die Überwachung zuständigen Stellen dies verlangen.

(2) Jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 gemachten Angaben ist der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verwender hat im voraus den Eingang von Partien Hülsenfrüchte mit mehr als 100 Tonnen Rohgewicht in einer Lieferung auf dem Gelände der Betriebsstätte oder in nach § 4 zugelassene Lagerräume der Bundesanstalt anzuzeigen.

III. Erster Käufer

§ 11

Erster Käufer

(1) Der erste Käufer von Hülsenfrüchten ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form den Erwerb, den Verkauf, den Bestand getrennt nach Erzeugnissen sowie die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte aufzuzeichnen,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege und Bescheinigungen sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Für den ersten Käufer gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

IV. Überwachung

eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte

§ 12

Ein- und Ausfuhrnachweis

(1) Wer Hülsenfrüchte aus einem Drittland einführt, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten der Überwachung unterliegen, hat der Zollstelle bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Kontrollexemplar T 5 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken vorzulegen. Ist für die in Satz 1 genannten Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ein Kontrollexemplar ausgestellt worden, so reicht die Vorlage dieses Kontrollexemplars aus.

(2) Ist zweifelhaft, ob einzuführende Hülsenfrüchte der Überwachung unterliegen, kann die Zollstelle die Erzeugnisse ohne die Vorlage des Kontrollexemplares zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen. Ergeben spätere Untersuchungen eine Überwachungspflicht, hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle das Kontrollexemplar mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken unverzüglich nachträglich vorzulegen.

(3) Der Zollbeteiligte hat das Kontrollexemplar nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich nach Vorlage bei der Zollstelle der Bundesanstalt zu übersenden. Er hat der Bundesanstalt unverzüglich nach Lieferung Namen und Anschrift der Empfänger sowie die an sie gelieferte Menge an eingeführten Hülsenfrüchten mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 2 trifft auch den ersten und jeden weiteren Empfänger der Hülsenfrüchte, der sie ohne Verwendung nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte weitergibt.

(4) Sollen die eingeführten Hülsenfrüchte ganz oder teilweise nach einem Drittland ausgeführt werden, hat der Zollbeteiligte das Kontrollexemplar nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 sowie ein neues Kontrollexemplar T 5 mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken der Versandzollstelle vorzulegen. Ist das ursprüngliche Kontrollexemplar bereits nach Absatz 3 Satz 1 der Bundesanstalt übersandt worden, händigt sie es dem Ausführer auf dessen Antrag zur Vorlage bei der Versandzollstelle aus.

§ 13

Bezüge im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

(1) Werden Hülsenfrüchte aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bezogen, tritt an die Stelle der Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr die entsprechende Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr. Der Bezieher hat der Zollstelle bei der Abfertigung Blatt 2 der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3 (B) zur Interzonenhandelsverordnung vom 4. Juli 1980 (BANz. Nr. 145a vom 8. August 1980, Beilage 24/80), zuletzt geändert durch die 26. Änderung vom 22. Dezember 1987 (BANz. 1988 S. 1), vorgeschriebenen Bezugserklärung zusammen mit einer Ablichtung vorzulegen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Bezugsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung vom 1. März 1979 (BANz. Nr. 47a vom 8. März 1979, Beilage 10/79), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 24. September 1987 (BANz. Nr. 189a vom 9. Oktober 1987, Beilage), ausgestellt worden ist.

(2) Die Zollstelle übersendet der Bundesanstalt die Ablichtung der Bezugserklärung. Bei Teilsendungen ist jeweils eine Kopie mit der abgefertigten Teilmenge zu übersenden.

(3) § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Probenahme

(1) Zur Feststellung, ob die eingeführten oder nach § 13 bezogenen Hülsenfrüchte der Überwachung nach den in § 1 genannten Rechtsakten unterliegen, kann die in § 12

Abs. 1 genannte Zollstelle von ihnen Proben entnehmen und untersuchen lassen. Die Zollstelle bestimmt die Anzahl der erforderlichen Rückstellproben.

(2) Die Kosten der Verpackung, Versendung und Untersuchung der Proben sind von dem Zollbeteiligten zu tragen.

§ 15

Verwendungsnachweis, Überwachung

(1) Für die eingeführten oder nach § 13 bezogenen Hülsenfrüchte stellt die Bundesanstalt eine Verwendungsbestätigung aus, wenn sie durch Kontrolle in dem Verarbeitungsbetrieb festgestellt hat, daß die Hülsenfrüchte ohne Inanspruchnahme einer Beihilfe nach den in § 1 genannten Rechtsakten verwendet worden sind. Die Verwendung ist der Bundesanstalt durch den Betrieb, in dem die in Satz 1 genannten Hülsenfrüchte verarbeitet wurden, anzuzeigen.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verarbeiter eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Verwendung zu überprüfen, und auf Verlangen die für die Kontrolle im Betrieb notwendigen Nachweise zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten auch für den Zollbeteiligten und jeden weiteren Empfänger, die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gegenüber der Bundesanstalt mitteilungspflichtig sind.

V. Innergemeinschaftlicher Handel

§ 16

Bezüge und Lieferungen im innergemeinschaftlichen Handel

(1) Wer in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte, die nach Artikel 31a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen der Überwachung unterliegen, aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt (Beteiligter), hat der Zollstelle bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr das im Abgangsmittgliedstaat erteilte Kontroll-exemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Sollen in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte, die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen worden sind, nach Drittländern ausgeführt werden, so hat der Ausfühler der Versandzollstelle neben dem im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontroll-exemplar T 5 ein Kontroll-exemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen in zwei Stücken vorzulegen.

(3) Wer in dem Geltungsbereich dieser Verordnung geerntete Hülsenfrüchte, die nach Artikel 31 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Überwachung unterliegen, nach einem anderen Mitgliedstaat liefert, hat der Versandzollstelle ein Kontroll-exemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen in zwei Stücken vorzulegen.

§ 17

Bescheinigung über die Eingangserklärung

(1) Zum Zwecke der Erledigung des Kontroll-exemplars im Falle des § 16 Abs. 1 stellt die Bundesanstalt auf Antrag des Beteiligten eine Bescheinigung über das Vorliegen einer Eingangserklärung für Hülsenfrüchte nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten aus. In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Nummer des betreffenden Kontroll-exemplars T 5,
2. die Zulassungsnummern der Verwendungsbetriebe bei der Bundesanstalt und
3. die Mengen in Eigengewicht (kg), für die eine Eingangserklärung nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 abgegeben worden ist.

Das Kontroll-exemplar ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Bundesanstalt sendet das Kontroll-exemplar und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an die Zollstelle, in deren Bezirk der Beteiligte seinen Sitz hat.

VI. Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 ein Kontroll-exemplar oder
 - b) § 13 Abs. 1 Satz 2 die Bezugserklärung
 nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Eintragungen oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorlegt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 das Kontroll-exemplar nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Eintragungen, nicht in der vorgeschriebenen Anzahl oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 das Kontroll-exemplar nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder
4. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, Namen oder Anschrift der Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 19

Sicherheitsleistungen

Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die dort vorgesehenen Sicherheiten durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese entscheidet auch über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheiten. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20

Muster, Vordrucke

Die Bundesanstalt kann für Anträge nach § 3 Abs. 1, den §§ 4, 5 und 6 sowie für die in § 19 genannten Sicher-

heitsleistungen Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Als Zulassungen nach § 3 gelten die auf Grund der Bekanntmachung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen vom 2. Oktober 1984 (BAnz. S. 11 394), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 1986 (BAnz. S. 10 453), erteilten Zulassungen weiter.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. K. Eisenkrämer

Anlage
(zu § 7 Abs. 1)

Bestimmungen über Probenahme und Untersuchung von Hülsenfrüchten

1. Entnahme der Proben

Die Probenahme hat je Partie zu erfolgen. Als Partie in diesem Sinne gilt eine Menge, die eine Einheit bildet und von der angenommen wird, daß sie gemeinsame einheitliche Merkmale besitzt.

Die Entnahme des Probenmaterials mit Stecher, Schaufel oder mechanisch arbeitendem Gerät geschieht bei der Anlieferung der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen in den Verwendungsbetrieb oder in die Organisation in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5000 kg. Bei Verwendung eines mechanisch arbeitenden Gerätes ist dieses so einzusetzen, daß dabei die gleiche Menge Probenmaterial anfällt wie bei der Probenentnahme von Hand.

2. Herstellen von Durchschnittsproben

Durchschnittsproben von mindestens 1 kg sind aus dem nach Nr. 1 gezogenen Probenmaterial mittels Probenteiler oder durch Viertelungsverfahren herzustellen. Diese sind in für die Aufbewahrung geeignete Behältnisse zu füllen, luftdicht zu verschließen und zu versiegeln oder zu verplomben. Die Behältnisse müssen vollständig gefüllt und mit der Partienummer, dem Tag der Probenahme und dem Namen des Verwendungsbetriebs oder des Mitglieds der Organisation beschriftet sein.

Die Durchschnittsprobe ist auf den Anteil an Fremdbestandteilen und auf den Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen.

3. Feststellen der Fremdbestandteile

Unter Verwendung eines Probenteilers ist eine Teilprobe von mindestens 250 g zu erstellen. Der Staub wird durch Sieben der Probe mit einem 1,0 mm Maschensieb bei einer Siebdauer von 30 Sekunden abgetrennt. Die restliche Teilprobe ist auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht auszubreiten, und mit Hilfe einer Pinzette oder eines Spachtels sind die übrigen Fremdbestandteile auszulesen und zusammen mit dem Staub auszuwiegen. Der Gehalt an Fremdbestandteilen ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichthundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

4. Feststellen des Feuchtigkeitsgehalts

Der Feuchtigkeitsgehalt ist im Wägetrocknungsverfahren zu ermitteln, und zwar bei 105 °C/240 min. Bei Geräten

mit Ventilation kann die Trocknungsdauer auf zwei Stunden bei 105 °C reduziert werden, wenn die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse nicht mehr als 0,15 vom Hundert abweichen. Die Hülsenfrüchte sind zu schroten. Die Teilchengröße muß bei mehr als 50 vom Hundert der Partikel kleiner als 0,5 mm sein. Der Feuchtigkeitsgehalt wird als arithmetisches Mittel zweier Parallelbestimmungen errechnet. Die Differenz der Parallelbestimmungen darf pro 100 g Probe nicht mehr als 2 g Feuchtigkeit betragen. Der Feuchtigkeitsgehalt ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichthundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

5. Geräte für das Feststellen der Fremdbestandteile und der Feuchtigkeit

- Maschensieb, lichte Maschen 1,0 mm (Handsieb oder Vibrationstisch)
- geeichte Präzisionswaage
- Mühle, die leicht zu reinigen und für Hülsenfrüchte geeignet ist, und in der das Mahlgut weder erhitzt wird noch eine spürbare Veränderung im Feuchtigkeitsgehalt erleidet (z. B. zerlegbare Kegelmühle)
- Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen
- elektrisch beheizter, temperatureregelter, geeichter Trockenschrank, der auf eine Lufttemperatur zwischen 104 und 106 °C im Innern des Trockenschrankes eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt*). Die Verwendung eines nicht geeichten Trockenschrankes ist unter der Bedingung, daß zur Feststellung der Lufttemperatur zusätzlich ein geeichtes Thermometer verwandt wird, zulässig
- Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall oder Porzellan. Der Exsikkator enthält mit Kobaltchlorid getränktes Silicagel oder andere wirksame Trocknungsmittel.

*) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 105 °C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hingestellt wurde.

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen,
die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren
und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr**

Vom 7. Juni 1988

**I. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbeamtengesetz**

(1) Ich übertrage auf

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
die Bundesanstalt für Wasserbau,
das Deutsche Hydrographische Institut,
das Bundesamt für Schiffsvermessung,
das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Ver-
waltungsbeamten,
den Deutschen Wetterdienst – Zentralamt –,
das Kraftfahrt-Bundesamt,
die Bundesanstalt für Straßenwesen,
die Bundesanstalt für Flugsicherung – Zentralstelle –,
das Luftfahrt-Bundesamt und
das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn
die Befugnis

1. nach § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG), einem Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. nach § 64 Satz 1 BBG, die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
3. nach § 65 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 bis 3 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 BBG, Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen,
4. nach § 69 a Abs. 1 und 2 BBG, die Anzeige ihrer Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen,
5. nach § 70 Satz 2 BBG, der Annahme von Belohnungen und Geschenken zuzustimmen,
6. nach § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG, bei Beträgen bis 2 000 DM von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteile ich allgemein meine Zustimmung,
7. nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung – BNV), Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu erteilen.

**II. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Beamtenversorgungsgesetz
und ergänzenden Vorschriften**

(1) Ich übertrage

1. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
 - a) meine Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) die Aufgaben des Versorgungsträgers nach
 - dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich,
 - Artikel 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs,
 - § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG),
 - c) die Zuständigkeit zur Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach Maßgabe der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung,
 - d) die Zuständigkeit für alle sonstigen beamtenversorgungsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder diese Anordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt wird,
2. den in Abschnitt I genannten Behörden die Zuständigkeit
 - a) für Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 und § 18 BeamtVG beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - b) für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG und die Klärung der Frage, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist,
 - c) für die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 BeamtVG,
 - d) für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG,
 - e) für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG und
 - f) für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG, bei Beträgen bis 2 000 DM von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteile ich allgemein meine Zustimmung.

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist für die unter den Buchstaben c bis e genannten Entscheidungen die WSD West zuständig.

(2) Ich behalte mir vor

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 37, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 BeamtVG,
3. Entscheidungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und die Aufgaben im Sinne des Abschnitts II Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b dieser Anordnung für
 - die Beamten des Bundesverkehrsministeriums,
 - die Leiter der mir nachgeordneten Ober- und Mittelbehörden und
 - die Beamten des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
 bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses und
4. die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Hinterbliebenen der unter Nummer 3 genannten Personen, sofern der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand verstorben ist.

III. Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung

(1) Ich ermächtige die in Abschnitt I genannten Behörden,

1. nach § 9 Abs. 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einen Zuschuß zum Tagegeld in Höhe des Mehrbetrages der nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis zu bewilligen,
2. nach § 11 Abs. 2 BRKG das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
3. nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) einem Anspruch auf Trennungsgeld bei einer Einstellung zuzustimmen, wenn Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist.

(2) Ich bestimme die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 9 Abs. 3 TGV als für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Behörden.

IV. Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bundesdisziplinarordnung

Ich übertrage den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden

1. nach § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 und
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 BDO die Befugnisse als Einleitungsbehörde gegenüber den Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14.

V. Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Ich übertrage auf die in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis

1. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG, bei Beträgen bis 2 000 DM von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteile ich allgemein meine Zustimmung,
2. nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG, spätestens bei Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge schriftlich anzuerkennen, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, in den Fällen, in denen die in Abschnitt I genannten Behörden für die Beurlaubung zuständig sind,
3. nach Nummer 57.1.11 BBesGVwV über den Mietzuschuß der Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland (§ 52 Abs. 1 BBesG) und bei Abordnungen vom Inland in das Ausland oder im Ausland (§ 58 a BBesG) zu entscheiden,
4. nach Nummer 59.5.5 BBesGVwV über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge zu entscheiden,
5. nach § 66 Abs. 1 und 3 BBesG, den Anwärtergrundbetrag herabzusetzen und nach Nummer 66.2.1 BBesGVwV über die Anerkennung besonderer Härtefälle zu entscheiden, in denen von einer Kürzung abzusehen ist.

VI. Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bundeslaufbahnverordnung (BLV)

Ich übertrage den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis nach § 16 Abs. 5 Satz 1 BLV, über die Zulassung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu entscheiden.

VII. Übertragung von Zuständigkeiten nach anderen Vorschriften

(1) Ich übertrage

1. den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes, Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 15 der Besoldungsordnung A Jubiläumswendungen aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen und des vierzigjährigen Dienstjubiläums zu gewähren oder zu versagen,
2. den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis
 - a) nach § 6 Satz 3 und § 8 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst, über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub bis zur Dauer von zwölf Werktagen im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die in den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung genannten Zwecke zu entscheiden,
 - b) nach Nummer 6 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 1. Juli 1985 (D I 4 – 211 481/1) über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dien-

stes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 und für vergleichbare Arbeitnehmer (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 432) zu entscheiden,

- c) nach Abschnitt VI Nr. 13 der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 10. Dezember 1964 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1965 S. 562) über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von 1000 Deutsche Mark im Einzelfall zu entscheiden,
 - d) nach Teil C Nr. 14 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland vom 23. Dezember 1968 (GMBL. 1969 S. 52), über die Gewährung von Schulbeihilfen zu entscheiden,
 - e) nach Teil C Nr. 5 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland vom 22. Mai 1985 (GMBL. S. 366), über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden,
 - f) nach Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien – VR) vom 28. November 1975 (GMBL. S. 829), über Vorschußanträge zu entscheiden,
 - g) nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – DWV) vom 16. Februar 1970 (GMBL. S. 99), über Anträge auf Absehen von der Zuweisung von Dienstwohnungen, Entbinden von der Bezugspflicht und Beibehaltung von Dienstwohnungen zu entscheiden.
- (2) Auf Grund des § 2 der Nachdiplomierungsordnung des Bundes vom 30. Januar 1987 (GMBL. S. 68) bestimme ich als für die Nachdiplomierung zuständige Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
- 1. die Bundesanstalt für Flugsicherung für die Laufbahn des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes,
 - 2. den Deutschen Wetterdienst für die Laufbahn des gehobenen Wetterdienstes und
 - 3. die jeweilige Wasser- und Schifffahrtsdirektion für die Antragsteller der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Wasser- und Schifffahrtsver-

waltung des Bundes, die dieser Direktion einschließlich der nachgeordneten Dienststellen angehören bzw. angehört haben.

Hat der Antragsteller keiner dieser Behörden angehört, werde ich im Einzelfall die zuständige Stelle bestimmen.

VIII. Regelung von Zuständigkeiten in Widerspruchsverfahren in Beamtenangelegenheiten

Ich übertrage auf die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 172 BBG in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befugnis, über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder eines Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden, soweit diese Behörden oder ihnen nachgeordnete Stellen zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsaktes zuständig waren.

IX. Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 BBG übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

X. Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis IX dieser Anordnung vor.

XI. Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten in Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr vom 2. April 1979 (BGBl. I S. 471) außer Kraft.

(2) Soweit durch diese Anordnung die Zuständigkeiten der in Abschnitt I genannten Behörden erweitert werden, bleibt es für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bei der bisherigen Regelung.

Bonn, den 7. Juni 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1318/88 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls für die Mitgliedstaaten und der im Wirtschaftsjahr 1987 je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämie	L 123/12	17. 5. 88
16. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1344/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3444/87 über den Transfer von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	L 125/1	19. 5. 88
18. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1354/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 125/19	19. 5. 88
19. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1366/88 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 126/22	20. 5. 88
Andere Vorschriften		
11. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1288/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 74 (Ifd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/14	12. 5. 88
11. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1289/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bekleidung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 78 (Ifd. Nr. 40.0780) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/15	12. 5. 88
Verordnung (EWG) Nr. 1290/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Ifd. Nr. 40.0100) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/17	12. 5. 88
11. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1291/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 36 (Ifd. Nr. 40.0360), Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 50 (Ifd. Nr. 40.0500) sowie Garne aus synthetischen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 56 (Ifd. Nr. 40.0560) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/19	12. 5. 88
11. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1292/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 74 (Ifd. Nr. 40.0740) sowie Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (Ifd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/21	12. 5. 88
11. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1293/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Röcke für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (Ifd. Nr. 40.0270) sowie Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Warenkategorie Nr. 97 (Ifd. Nr. 40.0970) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/23	12. 5. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
11. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1307/88 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 122/62	12. 5. 88
26. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1314/88 des Rates über die Einfuhrregelung 1988 für Erzeugnisse der Codenummern 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in bestimmten nicht dem GATT angehörenden Drittländern außer der Volksrepublik China	L 123/1	17. 5. 88
3. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 123/2	17. 5. 88
11. 5. 88	Entscheidung Nr. 1321/88/EGKS der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Jugoslawien	L 123/20	17. 5. 88
11. 5. 88	Entscheidung Nr. 1322/88/EGKS der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien	L 123/21	17. 5. 88
16. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1329/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 hinsichtlich bestimmter in der Gemeinschaft von Kyushu Matsushita (UK) montierter elektronischer Schreibmaschinen	L 123/31	17. 5. 88
16. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1345/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3983/87 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1988)	L 125/2	19. 5. 88
17. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1353/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/87 zur Einführung einer zeitlich begrenzten vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 125/18	19. 5. 88
18. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1355/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3847/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren Gesamtbauhöhe mehr als 8 m beträgt	L 125/20	19. 5. 88